



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung  
**Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern**

Brüssel, Oktober 2010  
TAXUD/C/1

## **Die Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft**

### **MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten**

**Informationen für Behörden,**

**Unternehmer, Informationsnetze usw.**

#### **Hinweis**

**In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.**

**Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.**

# FINNLAND

## INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER .....	4
SCHWELLENWERTE .....	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER .....	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	8
RECHNUNGEN .....	8
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG .....	8
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	9
RECHNUNGSINHALT .....	10
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	11
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	11
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	12
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	13
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	14
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN .....	14
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR .....	15
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	16
VORSTEUERABZUG.....	17

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)**

Ansprechpartner für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereinigungen:

Finanzamt für Körperschaftsteuer Uusimaa  
Besucheranschrift: Opastinsilta 12, Helsinki  
Postanschrift: P.O. Box 30, 00052 VERO, Finnland

Tel.: +358 20 697014  
Fax: +358 9 73114392

Ansprechpartner für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie Einzelunternehmer:

Finanzamt Helsinki  
Besucheranschrift: Rajatorpantie 8 A, VANTAA  
Postanschrift: P.O. Box 400, 00052 VERO, Finnland

Tel.: +358 20 697014  
Fax: +358 9 73113050

Website der finnischen Steuerverwaltung: [www.vero.fi](http://www.vero.fi).

### **2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG IHRES LANDES? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?**

Die Website der finnischen Steuerverwaltung findet sich unter [www.vero.fi](http://www.vero.fi).

Sie enthält alle Informationen, Veröffentlichungen und Formulare der finnischen Steuerverwaltung zur Mehrwertsteuer in finnischer und schwedischer Sprache. Nicht alle Informationen sind in englischer Sprache erhältlich.

### **3. WO SIND DIE NATIONALEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?**

Das finnische MwSt-Gesetz und die entsprechenden Rechtsvorschriften können in finnischer und schwedischer Fassung auf der Website der Datenbank „Finlex“ abgerufen werden unter [www.finlex.fi](http://www.finlex.fi).

# MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

## 4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Der Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist in Finnland auch dann mehrwertsteuerpflichtig, wenn der Verkäufer ein ausländischer Steuerpflichtiger ist und der Verkauf nicht von einer festen Niederlassung in Finnland aus erfolgt.

Ausländische Steuerpflichtige, die in Finnland über eine feste Niederlassung verfügen, sind dort in der üblichen Weise mehrwertsteuerpflichtig. Sie werden ebenso wie finnische Steuerpflichtige in das MwSt-Register eingetragen, und es gelten für sie die gleichen Rechte, Pflichten und sonstigen Vorschriften wie für finnische Steuerpflichtige.

Aus Verwaltungsgründen unterliegen geringfügige Umsätze nicht der Besteuerung. Als Schwellenwert wurden 8 500 EUR festgesetzt. Dieser Wert gilt nicht für ausländische Unternehmer ohne feste Niederlassung in Finnland, doch können diese eine Registrierung beantragen.

In der Regel schuldet der Erwerber von in Finnland verkauften Gegenständen und Dienstleistungen die Mehrwertsteuer, wenn es sich bei dem leistenden Unternehmen um einen ausländischen Steuerpflichtigen ohne feste Niederlassung in Finnland handelt (Reverse-Charge-Verfahren – Umkehr der Steuerschuldnerschaft).

Das leistende Unternehmen ist jedoch immer dann mehrwertsteuerpflichtig, d. h., die Steuerschuldnerschaft ist nicht umkehrbar, wenn

- der Erwerber ein ausländischer Unternehmer ohne feste Niederlassung in Finnland ist und nicht im MwSt-Register eingetragen ist;
- der Erwerber eine Privatperson ist; Privatpersonen sind jedoch mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat ein neues Fahrzeug kaufen;
- es sich um den Fernverkauf von Gegenständen aus einem anderen Mitgliedstaat an Privatpersonen oder diesen Gleichgestellte in Finnland handelt;
- es sich um Personenbeförderungsleistungen handelt;
- es sich um folgende in Finnland erbrachte Dienstleistungen handelt: Unterricht, wissenschaftliche Dienstleistungen, Kultur-, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen u. ä. sowie unmittelbar mit deren Organisation zusammenhängende Dienstleistungen.

Ausländische Unternehmer, die in Finnland innergemeinschaftliche Erwerbe oder Lieferungen tätigen, unterliegen einer Meldepflicht. Ausländische Unternehmer, die so genannte Verkäufe zum Nullsatz tätigen, müssen sich für MwSt-Zwecke registrieren lassen, um Anspruch auf MwSt-Erstattungen für in Finnland getätigte Erwerbe zu haben.

## 5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWILLIG REGISTRIEREN LASSEN?

Ein ausländischer Unternehmer ohne feste Niederlassung in Finnland ist nicht verpflichtet, sich für MwSt-Zwecke registrieren zu lassen, wenn das Reverse-Charge-

Verfahren angewendet werden kann, da dann der Leistungsempfänger mehrwertsteuerpflichtig ist. Die Fälle, in denen das Reverse-Charge-Verfahren nicht anwendbar ist, sind der Antwort auf Frage 4 zu entnehmen.

Ausländische Unternehmer ohne feste Niederlassung können sich freiwillig für MwSt-Zwecke registrieren lassen.

## **6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)**

Ansprechpartner für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereinigungen:

Finanzamt für Körperschaftsteuer Uusimaa  
Besucheranschrift: Opastinsilta 12, Helsinki  
Postanschrift: P.O.Box 30, 00052 VERO, Finnland

Tel.: +358 20 697014  
Fax: +358 9 73114392

Ansprechpartner für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie Einzelunternehmer:

Finanzamt Helsinki  
Besucheranschrift: Rajatorpantie 8 A, VANTAA  
Postanschrift: P.O. Box 400, 00052 VERO, Finnland

Tel.: +358 20 697014  
Fax: +358 9 73113050

Die Registrierung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem finnischen Patent- und Registrierungsamt auf gemeinsamen Formularen, die auf der Website [www.ytj.fi](http://www.ytj.fi) erhältlich sind.

## **7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER AN EINEN AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN)**

Bei Inlandsumsätzen wird in Finnland keine separate MwSt-Nummer verwendet. Jedes Unternehmen erhält jedoch eine Unternehmensnummer, sobald die Formulare zur Unternehmensgründung bei den Behörden eingegangen sind und das Unternehmen in das Informationssystem über Unternehmen eingetragen wurde.

Um eine Unternehmensnummer zu erhalten, ist eines der Gründungsformulare aus der Y-Serie auszufüllen: für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereinigungen Formular Y1, für Kommanditgesellschaften Formular Y2 und für Einzelunternehmer Formular Y3.

Dem Formular ist die ausländische Entsprechung des Handelsregisterauszugs mit finnischer oder schwedischer Übersetzung beizufügen, aus der Name, Anschrift,

Geschäftstätigkeit, Geschäftsjahr und die Namen der zeichnungsberechtigten Personen hervorgehen.

Handelt es sich um eine Vereinigung oder eine Personengesellschaft, ist außerdem die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag o. Ä. im Original oder in beglaubigter Kopie mit finnischer oder schwedischer Übersetzung beizufügen.

Der Unternehmer wird von der Registrierung in Kenntnis gesetzt und erhält eine Unternehmensnummer.

Für den innergemeinschaftlichen Handel und für Dienstleistungen mit Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ist eine MwSt-Nummer erforderlich. Die MwSt-Nummer eines mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmers wird aus seiner Unternehmensnummer gebildet, indem der Ländercode FI vorangestellt und der Bindestrich entfernt wird.

Beispiel:

Unternehmensnummer

1234567-8

MwSt-Nummer FI12345678

## **SCHWELLENWERTE**

### **8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?**

35 000 EUR

### **9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?**

10 000 EUR

## **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

### **10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?**

Ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz oder feste Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat bzw. in einem Staat, mit dem Finnland ein Amtshilfeabkommen geschlossen hat, das der Richtlinie 76/308/EWG des Rates über die gegenseitige Unterstützung bei der Betreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen sowie der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 entspricht,

können für in Finnland getätigte Verkäufe die MwSt-Pflicht beantragen, sofern sie keine feste Niederlassung in Finnland haben und vom Reverse-Charge-Verfahren ausgenommen werden möchten. Dazu benötigen ausländische Steuerpflichtige jedoch einen in Finnland ansässigen, vom Finanzamt zugelassenen Steuervertreter.

#### **11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Ausländische Steuerpflichtige ohne feste Niederlassung in Finnland, die vom Reverse-Charge-Verfahren ausgenommen werden möchten, können für in Finnland getätigte Verkäufe die MwSt-Pflicht beantragen. Dazu benötigen sie jedoch einen in Finnland ansässigen, vom Finanzamt zugelassenen Steuervertreter. Natürliche Personen werden vom Finanzamt nur in Ausnahmefällen als Steuervertreter zugelassen.

Dem Formular über die Gründungsanzeige ist der Handelsregistrauszug beizufügen, aus dem Geschäftsbereich und Zeichnungsberechtigung hervorgehen.

Schließt die Tätigkeit des Steuervertreters keine Buchhaltung ein, ist dem Formular eine Erklärung darüber beizufügen, dass der Steuervertreter in der Lage ist, die Aufgaben eines Steuervertreters nach dem MwSt-Gesetz zu erfüllen.

Wurde das Registrierungsformular vom ausländischen Unternehmer unterzeichnet, ist ein Nachweis beizufügen, dass der Steuervertreter die Vertretertätigkeit übernimmt.

#### **12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Der Steuervertreter muss vom Finanzamt zugelassen sein. Er muss über eine ausreichende Qualifikation und genügend Sachkenntnisse verfügen, um den Aufgaben eines Steuervertreters gerecht zu werden. In der Regel müssen Steuervertreter im Register des finnischen Patent- und Registrierungsamts eingetragen werden.

Der Steuervertreter ist für die Erfüllung der administrativen Pflichten aufgrund der Steuerpflicht eines ausländischen Unternehmers verantwortlich. Voraussetzung für die Zulassung als Steuervertreter ist in erster Linie, dass der Betreffende u. a. die Aufgaben der Buchführung selbständig erledigen kann. Die Buchführung über die Geschäftstätigkeit des ausländischen Unternehmers ist vom Steuervertreter so auszuführen, dass alle für die Steuerfestsetzung relevanten Angaben eindeutig daraus hervorgehen. Die Buchführungsunterlagen sind nach Ende der jeweiligen Rechnungsperiode mindestens fünf Jahre lang in Finnland aufzubewahren. Der ausländische Steuerpflichtige ist persönlich für die Erfüllung der Erklärungspflicht verantwortlich. Hat der ausländische Steuerpflichtige in Finnland einen Steuervertreter, unterliegt dieser ebenfalls der Erklärungspflicht.

Der Steuervertreter ist jedoch nicht für die Begleichung der Steuerschuld des ausländischen Unternehmers verantwortlich.

Nach Aufforderung durch die finnische Steuerverwaltung hat der Steuervertreter außerdem die Buchführungsunterlagen zur Prüfung vorzulegen.

**13. WELCHE MASSNAHMEN KÖNNEN IN IHREM LAND ERGRIFFEN WERDEN, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?**

Der ausländische Unternehmer wird nicht in das MwSt-Register aufgenommen.

**14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?**

Das Finanzamt kann eine Bankbürgschaft verlangen.

**BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

**15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?**

Nein.

**16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

-

**17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

-

**18. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?**

-

**RECHNUNGEN**

**VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG**

**19. WO FINDEN SICH DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.)?**

Die Gesetze Nr. 325/2003 und 326/2003 vom 25. April 2003 können in finnischer und schwedischer Sprache auf der Website der Rechtstexte-Datenbank „Finlex“ unter [www.finlex.fi](http://www.finlex.fi) abgerufen werden.

Die finnische Steuerverwaltung hat am 30. Juni 2003 (Az. 1731/40/2003), am 20. Februar 2004 (Az. 357/40/2004) und am 6. September 2005 (Az. 1119/40/2004) Leitlinien zu den neuen Rechnungsstellungsvorschriften herausgegeben. Diese Leitlinien finden Sie auf der Website der finnischen Steuerverwaltung unter [www.vero.fi](http://www.vero.fi). Ein Auszug der am 30. Juni 2003 herausgegebenen Leitlinien ist auch in englischer Sprache auf der Website erhältlich.

## **AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN**

### **20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?**

Für die steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen bzw. Erbringung von Dienstleistungen an Steuerpflichtige oder juristische Personen hat das leistende Unternehmen eine Rechnung auszustellen. Ebenso ist für Lieferungen und Dienstleistungen zum Nullsatz, bei denen der Vorsteuerabzug möglich ist, eine Rechnung auszustellen.

Darüber hinaus sind für Fernverkäufe und die Lieferung neuer Fahrzeuge an Privatpersonen Rechnungen auszustellen.

Nicht steuerpflichtige Lieferer und Dienstleistende müssen für steuerbefreite Leistungen im Bereich Gesundheit und Sozialfürsorge an Städte und Gemeinden Rechnungen ausstellen.

Wird die Leistung in einem anderen Land als Finnland bewirkt, gelten für die Ausstellung von Rechnungen die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gegenstände geliefert bzw. die Dienstleistungen erbracht wurden.

Für die Buchführung sind jedoch über sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen Quittungen auszustellen.

### **21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?**

Wenn das leistende Unternehmen eine fehlerhafte Rechnung ausgestellt hat, muss es diese durch eine korrekte Rechnung ersetzen. Ebenso muss es eine neue Rechnung ausstellen, wenn es seine Leistung im Nachhinein verändert hat oder dafür ein Nachlass oder eine Gutschrift gewährt wurde, die in der ursprünglichen Rechnung nicht berücksichtigt waren. Korrekturrechnungen müssen der ursprünglichen Rechnung eindeutig zuzuordnen sein.

### **22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Für die Rechnungsstellung gelten keine Fristen.

### **23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Für mehrere gesonderte Lieferungen bzw. Dienstleistungen können zusammenfassende Rechnungen ausgestellt werden.

### **24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?**

Vom Leistungsempfänger ausgestellte Rechnungen (Gutschriften) gelten als vom Leistungserbringer ausgestellte Rechnungen, wenn Leistender und Leistungsempfänger dies vereinbart haben und jede einzelne Rechnung vom Leistungserbringer bestätigt wird. Diese Regelung ist jedoch insofern flexibel, als sowohl die Vereinbarung als auch das Bestätigungsverfahren stillschweigend erfolgen können. Folglich gelten diese Rechnungen als vom leistenden Unternehmen ausgestellt, wenn es dem Leistungsempfänger keinen Korrekturbedarf hinsichtlich der Rechnung anzeigt.

### **25. GELTEN SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?**

Nein.

## **RECHNUNGSINHALT**

### **26. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?**

Die MwSt-Nummer des Leistungsempfängers muss auf der Rechnung angegeben sein, wenn es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen handelt oder wenn der Leistungsempfänger die Mehrwertsteuer für die Gegenstände bzw. Dienstleistungen schuldet.

Auf der Rechnung ist die Unternehmensnummer des Leistungserbringers anzugeben.

### **27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?**

Rechnungen müssen die in Artikel 226 der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG aufgeführten Angaben enthalten.

Die entsprechenden Vorschriften sind in den oben genannten Leitlinien vom 30. Juni 2003 näher erläutert.

## ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

**28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, BITTE EINZELHEITEN ANGEBEN.**

Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

**29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.**

In Finnland ist kein zusammenfassendes Dokument erforderlich, wenn die Rechnung im Rahmen eines elektronischen Datenaustauschs versendet wird.

**30. SIND IN IHREM MITGLIEDSTAAT RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄß ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.**

Die Übermittlung der Rechnung auf andere elektronische Weise ist in Finnland zulässig.

**31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Nein.

## AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

**32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?**

Rechnungen sind in Finnland aufzubewahren. Die Rechnungen können jedoch in einem anderen Mitgliedstaat aufbewahrt werden, wenn der Steuerpflichtige die von ihm gestellten oder empfangenen Rechnungen elektronisch in einer Weise speichert, dass diese Daten über das Netz zugänglich sind, oder wenn der Steuerpflichtige ein Ausländer ist, der keine feste Niederlassung in Finnland hat. Die Rechnungen können gemäß dem Gesetz über die ordnungsgemäße Buchführung zwischenzeitlich andernorts aufbewahrt werden.

**33. MUSS IM VORAUSS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE NÄHERE ANGABEN MACHEN.**

Eine Mitteilung im Voraus ist nicht erforderlich.

**34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?**

Die Rechnungen müssen mindestens sechs Jahre aufbewahrt werden, gerechnet ab dem Jahr, in dem das Geschäftsjahr endet.

**35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- ODER DATENTRÄGER?**

Die inhaltliche Unversehrtheit der Rechnungen und ihre Lesbarkeit müssen während der gesamten Aufbewahrungszeit gewährleistet sein. Die in den Rechnungen enthaltenen Angaben müssen sich auf einfache Weise in eine lesbare Form umwandeln lassen können.

**36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?**

Das Ministerium für Beschäftigung und Wirtschaft hat zur Aufbewahrung von Rechnungen Leitlinien erlassen, wonach beispielsweise die dauerhafte Aufbewahrung von Rechnungen auf zwei Datenträgern zu erfolgen hat.

## **VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG**

**37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄß ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?**

Die Vorschriften bezüglich des Rechnungsinhalts sind gelockert worden für

- Rechnungen über weniger als 250 Euro;
- Rechnungen, die hauptsächlich Leistungen an Privatkunden betreffen, bzw. durch Einzelhändler, Kioskinhaber oder Friseure;
- Rechnungen über Personenbeförderungsleistungen oder Restaurantdienstleistungen (außer Wiederverkaufsdienstleistungen).

Auf vereinfachten Rechnung sind anzugeben:

- Datum der Rechnungsstellung,
- Name und MwSt-Nummer (= Unternehmensnummer) des Leistungserbringers,
- Anzahl und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Art der erbrachten Dienstleistungen,
- der Betrag der zu entrichtenden Mehrwertsteuer mit entsprechendem MwSt-Satz oder Bemessungsgrundlage mit entsprechendem Steuersatz.

## PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

### **38. WER MUSS EINE MWST-ERKLÄRUNG ABGEBEN?**

Jeder im MwSt-Register eingetragene Steuerpflichtige muss regelmäßig eine MwSt-Erklärung abgeben.

### **39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?**

Der Erklärungszeitraum beträgt in der Regel einen Monat. Bis zum 12. Tag des übernächsten Monats nach dem Steuerzeitraum ist die Mehrwertsteuer zu entrichten und die MwSt-Erklärung auf elektronischem Weg abzugeben.

MwSt-Erklärungen in Papierform sind spätestens am siebten Tag des übernächsten Monats nach dem Steuerzeitraum abzugeben.

Die monatliche Steuererklärung ist auch dann abzugeben, wenn das mehrwertsteuerlich registrierte Unternehmen in dem betreffenden Monat keine Mehrwertsteuer zu entrichten oder keine steuerbaren Geschäftstätigkeiten ausgeübt hat.

### **40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEgebenEN MWST-ÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN? (WENN JA, BITTE ANGEBEN.)**

Zum 1. Januar 2010 wurde ein Steuerabrechnungssystem (Tax Account) für Steuerpflichtige eingeführt, die unaufgefordert Steuern wie die Mehrwertsteuer und Arbeitgeberbeiträge entrichten. Durch die Steuerabrechnung können Steuerpflichtige die erstattungsfähige Mehrwertsteuer von anderen Steuern abziehen.

Mehr Informationen über die Steuerabrechnung finden sich auf der Website [www.vero.fi](http://www.vero.fi) > Tax Account.

### **41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?**

Für kleine Unternehmen, die ihre Steuern stets ordnungsgemäß entrichtet haben, gelten längere Erklärungszeiträume (vierteljährlich und jährlich).

Bei einem Jahresumsatz von bis zu 50 000 Euro können die MwSt-Erklärungen vierteljährlich abgegeben werden, bei einem Jahresumsatz von weniger als 25 000 Euro jährlich.

Für Produzenten der Primärindustrie (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei) beträgt der Steuerzeitraum ein Kalenderjahr. Diese Produzenten können jedoch auch den normalen Steuerzeitraum wählen.

**42. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?**

Nein.

## **ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG**

**43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDER MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?**

Nein.

**44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?**

Nein.

**45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?**

Nein.

## **ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN**

**46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Die MwSt-Erklärung kann auf elektronischem Wege über das TYVI-System oder den Steuerabrechnungsdienst eingereicht werden.

Im TYVI-System übermittelt der Netzbetreiber eingegangene Steuererklärungen auf elektronischem Weg an die Steuerbehörden. Es gibt vier Netzbetreiber (Itella Information Logistics, TeliaSonera Finland Oyj, Tietoenator Oyj and Logica). Die Netzbetreiber bieten verschiedene Übertragungsdienste für die Übermittlung von Steuererklärungen an, von denen einige gebührenpflichtig sind. Die Namen der Netzbetreiber und die Adressen ihrer Webseiten sind auf der Webseite der Steuerverwaltung unter [www.vero.fi](http://www.vero.fi) zu finden.

Für elektronische Steuererklärungen ist eine KatsoID erforderlich. Siehe hierzu die Webseite [www.vero.fi](http://www.vero.fi) > Katso, auf der auch die Frage beantwortet wird, wie eine solche Identität beantragt werden kann.

**47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Zusammenfassende Meldungen sind elektronisch einzureichen. Eine papiergestützte Einreichung ist nur mit Genehmigung der Steuerverwaltung möglich. Die Steuererklärung kann über das TYVI oder über Ilmoitin.fi abgegeben werden.

Für elektronische Steuererklärungen ist eine KatsoID erforderlich. Siehe hierzu die Webseite [www.vero.fi](http://www.vero.fi) > Katso, auf der auch die Frage beantwortet wird, wie eine solche Identität beantragt werden kann.

## **PFLICHTEN BEI DER EINFUHR**

**48. WER KANN GEMÄß ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI DER EINFUHR ALS MEHRWERTSTEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?**

Gemäß Artikel 4 Absatz 18 des Zollkodex der Gemeinschaften wird die Steuer auf die Einfuhr von Waren vom Anmelder geschuldet. Das gilt auch für Personen, die bei einer Einfuhr vom Zollgebiet in das Steuergebiet der Gemeinschaft Anmelder sind. Des Weiteren wird die Steuer von der Person geschuldet, die gemäß den Artikeln 201 bis 208 und 212 bis 216 des Zollkodex die Zollschuld zu begleichen hat. Für Waren, die in Zoll-Auktionen verkauft werden, ist der Erwerber steuerpflichtig.

**49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?**

Für die Einfuhr von Waren, die Entrichtung der Steuer, Erstattungen und Beitreibung sowie andere Verfahren gelten die zollrechtlichen Vorschriften, sofern das MwSt-Gesetz nichts anderes vorsieht.

Ein Anmelder kann die Zollanmeldung selbst abgeben oder sich vertreten lassen. Die Einfuhr-Zollanmeldung kann abgegeben werden mittels

1. des Einheitspapiers:

1. Zollanmeldung an der Zollstelle, die dem Ort, an dem sich die Waren befinden, am nächsten liegt;

2. Beifügung der erforderlichen Nachweise, z.B. Rechnung;

3. Ausdruck der Zollanmeldung von der Webseite des Zolls möglich. Der Ausdruck muss auf Selbstdurchschreibpapier erfolgen;

2. einer elektronischen EDI-Meldung.

Eine Anmeldung mittels EDI setzt eine Genehmigung durch den Zoll voraus. Die Zollanmeldung wird dem Zoll elektronisch übermittelt.

Barkunden müssen binnen zehn Tagen ab dem Datum der vom Zoll ausgestellten Rechnung die bei der Einfuhr fällige Mehrwertsteuer auf das Konto des Zolls entrichten. Im Gegensatz zu Anmeldern, die zum Zahlungsaufschub berechtigt sind, erlangen sie die Verfügung über die Waren erst nach Entrichtung aller Zölle, Steuern und anderen Abgaben.

Gemäß Artikel 227 Absatz 3 muss ein zum Zahlungsaufschub berechtigter Anmelder die bei der Einfuhr fällige Mehrwertsteuer am Freitag der vierten Woche nach der Woche, in der die Warenlieferung erfolgt ist, entrichten, d.h. durchschnittlich binnen 30 Tagen nach der vom Zoll ausgestellten Rechnung. Ist der Anmelder im Besitz einer Genehmigung zur periodischen Zollabfertigung, ist die Mehrwertsteuer etwa 60 Tage nach der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zu entrichten.

Zum Zahlungsaufschub berechtigte Anmelder müssen in der Gemeinschaft ansässig sein und je nach ihrer steuerlichen Bonität eine Sicherheit in Höhe von 10, 25, 50, 75 oder 100% der Einfuhrmehrwertsteuer hinterlegen.

Webseite des finnischen Zolls: [www.tulli.fi](http://www.tulli.fi).

**50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄß ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?**

Nein.

## **VERWALTUNGSPFLICHTEN**

**51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?**

Nein.

**52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?**

Nein.

**53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENGE MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?**

In finnischer, schwedischer und englischer Sprache.

## **VORSTEUERABZUG**

**54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?**

Beim Erwerb folgender Gegenstände und Dienstleistungen ist kein Vorsteuerabzug möglich:

- Immobilien, die als Wohnung für den Steuerpflichtigen oder dessen Personal, als Kindertagesstätte, Hobbyräume oder Freizeitstätten genutzt werden, sowie die damit verbundenen oder zu deren Betrieb gehörenden Gegenstände und Dienstleistungen,
- Gegenstände und Dienstleistungen, die mit der Beförderung des Steuerpflichtigen oder dessen Personal zwischen Arbeitsplatz und Wohnung in Verbindung stehen,
- Gegenstände und Dienstleistungen zum Zweck der Repräsentation,
- Briefmarken und sonstige vergleichbare Rechte, wenn für den Verkauf der Transportdienstleistung keine Steuern zu entrichten sind, da dieser im Ausland erfolgt.
- Pkw, Motorräder, Wohnwagen, Wasserfahrzeuge, die hauptsächlich für Vergnügungs- und Sportzwecke bestimmt sind und Luftfahrzeuge mit einem maximal zulässigen Leergewicht von höchstens 1 550 kg, sowie damit verbundene und zu deren Nutzung gehörende Gegenstände und Dienstleistungen. Die Einschränkung des Vorsteuerabzugs gilt nicht für Fahrzeuge und Schiffe, die zum Verkauf, zur Vermietung oder Nutzung für die gewerbliche Personenbeförderung oder den Fahrschulunterricht erworben wurden, und auch nicht für Pkw, die ausschließlich zum Zwecke der Nutzung des Vorsteuerabzugs erworben wurden.

Ein Reiseveranstalter darf bei unmittelbar zugunsten von Reisenden erworbenen Dienstleistungen und Gegenständen keine Vorsteuer abziehen.

Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich bei Gegenständen, auf deren Verkauf die Differenzbesteuerungsregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten angewendet wird.

**55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?**

Entfällt.